



**Studierendenschaft
der
Universität zu Lübeck
Härtefallrichtlinie**

Aufgrund von §14 (4) Satz 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck hat das Studierendenparlament der Universität zu Lübeck am 11.11.2020 folgende Härtefallrichtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallrichtlinie soll ergänzend zu den Regeln der Beitragssatzung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck die Arbeitsweise des Härtefallausschusses und des Studierendenparlaments in Bezug auf Härtefallanträge regeln.

§ 2 Allgemeines

- (1) Dieser Ausschuss entscheidet über Härtefallanträge gemäß §3 (6) der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (2) Er setzt sich aus vier, für eine Legislaturperiode gewählten, Studierenden des Studierendenparlamentes, der Präsident*in des Studierendenparlamentes und der haushaltsverantwortlichen Person der Studierendenschaft zusammen. Hierbei sind die Mehrheitsverhältnisse der im Studierendenparlament vertretenen Listen zu berücksichtigen. Sollte die Zahl der vertretenen Listen die Zahl der zu wählenden Mitglieder überschreiten, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend. Die Präsident*in, oder im Falle ihrer Verhinderung der Vizepräsident*in des Studierendenparlamentes, hat den Vorsitz inne. Die aus dem Studierendenparlament gewählten Ausschussmitglieder, sowie die Präsident*in bzw. die Vizepräsident*in sind stimmberechtigt. Zudem hat die haushaltsverantwortliche Person des Allgemeinen Studierendenausschusses als nichtstimmberechtigtes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzungen.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind dazu verpflichtet eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben, die über ihre Amtsperiode im Ausschuss hinausreicht.
- (4) Der Ausschuss hat die Pflicht über Härtefallanträge innerhalb von drei Monaten, aber auf jeden Fall innerhalb des Antragszeitraumes und nach Dringlichkeit geordnet zu entscheiden.
- (5) Nach der Entscheidung über einen Härtefallantrag ist die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung zu informieren. Sobald der in §8 (3) geregelte Bericht vorliegt, muss dieser ebenfalls der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden.
- (6) Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitz, anwesend sind.
- (7) Bei Niederlegung seines Mandates im Studierendenparlament scheidet das entsprechende Ausschussmitglied ebenfalls aus diesem Ausschuss aus. Bei Amtsniederlegung innerhalb des Ausschusses scheidet das Mitglied mit Neuwahl eines Amtsinhabers aus dem Ausschuss aus.

- (8) Der Ausschuss entscheidet unabhängig über die Annahme oder Ablehnung der gestellten Härtefallanträge, sowie über die Höhe der Rückerstattung. Hierbei soll auch die Zeit des bereits laufenden Semesters berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Rückerstattung findet ihre Grenze in dem nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 3 Benötigte Dokumente und Zahlungsabwicklung

- (1) Der Antrag muss eine Begründung des Härtefalls und eine Kopie des Kontoauszugs enthalten, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrags hervorgeht. Zur Antragsstellung ist das vom Härtefallausschuss herausgegebene Formular zu verwenden. Außerdem kann der Vorsitz des Ausschusses zusätzliche Dokumente oder Informationen von der antragsstellenden Person anfordern.
- (2) Der Antrag ist bereits vor Entrichtung des Semesterbeitrags zulässig. Sofern dieser als begründet beschieden wird, entrichtet die Studierendenschaft diesen direkt. Nach Bewilligung des Härtefalls überweist die antragsstellende Person in diesem Fall den zumutbaren Anteil sowie den Studentenwerkbeitrag zunächst an die Studierendenschaft, die dann den ganzen Semesterbeitrag an das Studentenwerk überweist.
- (3) Tritt der Fall gemäß Absatz 2 ein, so kann der Härtefallausschuss nach schriftlicher Erlaubnis dem Studierenden Service Center übermitteln, dass die antragsstellende Person einen Härtefallantrag gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Nach Beschlussfassung über die Höhe der Rückerstattung überweist die haushaltsverantwortliche Person den Betrag gegebenenfalls nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Revision an die antragsstellende Person, sofern kein Fall des Absatzes 2 vorliegt.

§ 4 Fristen

- (1) Ein Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags im Härtefall ist für das laufende oder kommende Semester zu stellen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Es gilt Eingangsdatum des Antrags.
- (2) Ein Antrag für das laufende Semester sollte bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden.
- (3) Nach Beschlussfassung durch den Härtefallausschuss über die Höhe der Rückerstattung des Semesterbeitrags im Härtefall kann die antragsstellende Person binnen der Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlussfassung des Härtefallausschusses die Absicht zum Einlegen der Revision durch das Studierendenparlament erklären. Näheres regelt §10 dieser Richtlinie.

§ 5 Zeitweiliges Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

- (1) Eine antragsstellende Person, die auch Mitglied des Ausschusses ist, nimmt an der Bearbeitung seines Antrags nicht teil.
- (2) Ein Ausschussmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen für beliebige, gestellte Härtefallanträge als befangen erklären. In diesem Fall bearbeitet und entscheidet der Ausschuss ohne seine Mitwirkung.
- (3) Die antragstellende Person kann die Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses rügen und hat dies zu begründen. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit des Antrags gemäß des in Absatz 4 geschilderten Verfahrens. Sofern der Antrag als begründet erachtet wird, nehmen

die betreffenden Mitglieder nicht an der Bearbeitung oder der Entscheidungsfindung teil. Sofern eine Entscheidung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit nicht mehr möglich ist, entscheidet das Studierendenparlament nach dem in §6 (6) geregelten Vorgehen.

- (4) Der Ausschuss befragt unter Ausschluss der gerügten Personen die antragsstellende Person bezüglich der Gründe für die Befangenheit. Anschließend hört der Ausschuss die gerügten Personen unter Ausschluss der antragsstellenden Person bezüglich der von der antragsstellenden Person vorgetragene befangenheitsbegründenden Tatsachen zur Sache an. Daraufhin berät der Ausschuss unter Ausschluss der antragsstellenden Person sowie der gerügten Personen über den Antrag. Der Ausschuss stimmt über die Befangenheit jeder gerügten Person einzeln ab. Die gerügten Personen sind von jeder dieser Abstimmungen ausgeschlossen. Der Ausschuss ist für diesen Beschluss abweichend von §2 (6) beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder exklusive der gerügten Mitglieder mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entspricht.
- (5) Werden mehr als zwei Mitglieder des Ausschusses von der antragsstellenden Person im Hinblick auf die Befangenheit gerügt, so wird über den Antrag auf Befangenheit auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. Dabei findet das in Absatz 4 beschriebene Vorgehen entsprechend Anwendung. Zur Wahrung der Anonymität kann der Antrag auf Befangenheit von der gleichstellungsbeauftragten Person vorgetragen werden. Wird dem Antrag auf Befangenheit nicht oder teilweise stattgegeben, entscheidet das Studierendenparlament, ob der Härtefallantrag in derselben Sitzung des Studierendenparlamentes entschieden oder an den Härtefallausschuss überwiesen wird.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Die Entscheidung sollte auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und dem Ausschuss erfolgen.
- (3) Dem Antrag soll stattgegeben und die antragsstellende Person von der Verpflichtung der Zahlung des Semesterbeitrags befreit werden, wenn diese Verpflichtung nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Eine unangemessene Belastung kann lediglich in einer objektiv bestehenden und nicht schon in einer subjektiv empfundenen Härte liegen. Nicht jede Beeinträchtigung stellt einen Härtefall dar. Vielmehr müssen im Härtefall der antragsstellenden Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale, familiär oder finanzielle Gründe vorliegen, dass es ihr auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, der Zahlungsverpflichtung nachzukommen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.
- (5) Nach Diskussion der Sache erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Stattgabe des Antrages. Über die Anträge wird mittels einfacher Mehrheit entschieden. Eine einfache Mehrheit besteht für eine Erstattungshöhe, wenn sie mehr Stimmen in ihrer Gesamtheit auf sich vereint als die Gesamtheit aller auf die anderen Optionen abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Rückerstattung kann mindestens die Höhe des Beitrags für den Studierendensport und höchstens den Gesamtbetrag des Studierendenschaftsbeitrag betragen. Daneben ist auch die Ablehnung sowie Stimmenthaltung möglich. Ist keine Mehrheit feststellbar, so erfolgt nach einer Diskussion ein zweiter Wahldurchgang.
- (6) Sollte nach dem zweiten Wahldurchgang keine Mehrheit vorliegen, so wird über den Härtefallantrag auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage des in § 8 Absatz 4 geregelten Berichtes. Darüber hinaus kann die antragsstellende Person

oder die gleichstellungsbeauftragte Person den Härtefallantrag vortragen und zur Sache befragt werden. Die Behandlung des Antrags im Studierendenparlament erfolgt gemäß §10 dieser Richtlinie.

- (7) Als Orientierung gilt die im Antrag angegebene gewünschte Erstattungshöhe.

§ 7 Datenschutz

- (1) Nach der erstmaligen Antragstellung, durch eine an der Universität zu Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierten Person, wird dieser eine persönliche, eindeutige, permanente, laufende Nummer zugeordnet. Diese besteht aus sechs Ziffern der Form „XXXXXX“. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die haushaltsverantwortliche Person.
- (2) Die einzige Möglichkeit der Zuordnung durch den Härtefallausschuss zwischen laufender Nummer und antragstellenden Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.
- (3) Bei Antragstellung auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zur Lübeck in Härtefällen wird dem Antrag eine eindeutige, permanente Antragsnummer zuzuordnen. Diese setzt sich zusammen aus dem antragsbetreffenden Semester einem Bindestrich und der personenspezifischen Nummer der antragsstellenden Personen in der Form „SoSe19-XXXXXX“. Dabei steht WiSe für Wintersemester und SoSe für Sommersemester.

§ 8 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Eine Protokollierung aller Ausschusssitzungen ist verpflichtend. Die Protokollierung erfolgt getrennt für jeden Antrag. In diesem Individualprotokoll sind alle entscheidungsrelevanten Äußerungen und Vorkommnisse aus dem persönlichen Gespräch und Mailverkehr festzuhalten. Das Protokoll ist nichtöffentlich und nur den Ausschussmitgliedern zugänglich.
- (2) Aus dem Protokoll gehen ein ausschussinterner Bericht und ein Bericht für das Studierendenparlament hervor. Beide Berichte sind nichtöffentlich.
- (3) Der ausschussinterne Bericht enthält alle aus dem Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Informationen und Abstimmungsergebnisse mit dem angehängten Antragsoriginal auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zu Lübeck in Härtefällen.
- (4) Der Bericht für das Studierendenparlament umfasst ausschließlich eine pseudonymisierte Situations- und Antragsbeschreibung mit den daraus resultierenden Entscheidungs- und Abstimmungsergebnissen. Ebenfalls ist die Antragsnummer aufzuführen.
- (5) Nur die ausschussvorsitzende Person und die haushaltsverantwortliche Person haben Zugang zu diesen Dokumenten. Sämtliche Dokumente müssen so gelagert werden, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.

§ 9 Beschwerdeinstanz

Für spezifische, antragsbezogene Beschwerden über Verfahrensweisen des Ausschusses für Härtefälle ist die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenparlaments als gegebene Beschwerdeinstanz zur Entscheidung weiter. Sollte keine Pseudonymisierung erwünscht sein, kann der Sachverhalt auch persönlich von der antragsstellenden Person im Studierendenparlament vorgebracht werden.

§ 10 Revision

- (1) Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Härtefallausschusses kann die antragsstellende Person binnen einer Frist von zwei Wochen die Revision bei der Präsident*in des Studierendenparlamentes einlegen.
- (2) Eine Vorstellung des Härtefalls kann durch die gleichstellungsbeauftragte Person oder die antragsstellende Person selbst erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit Ausnahme der vortragenden Person. Danach diskutieren unter Ausschluss der vortragenden Person die Mitglieder des Studierendenparlamentes mit anschließender Abstimmung. Bei sich ergebenden Fragen kann die vortragende Person nochmal zur Stellungnahme gebeten werden.
- (3) Das Abstimmungsverfahren richtet sich entsprechend nach den Bestimmungen des §6 dieser Richtlinie. Eine zweite Abstimmung findet nicht statt. Abweichend von §6 (5) stehen im Studierendenparlament die folgenden Möglichkeiten zur Abstimmung: Enthaltung, Ablehnung des Antrags, die gewünschte Erstattungshöhe, eine vollständige Erstattung sowie die vom Härtefallausschuss abgestimmte Höhe.
- (4) Haben zwei Rückerstattungshöhen jeweils die größte Anzahl an Stimmen erhalten, so wird die höhere Höhe erstattet.
- (5) Auf das Einlegen der Revision kann textlich gegenüber der vorsitzenden Person verzichtet werden.

§ 10 Rechenschaft

- (1) Der Härtefall-Ausschuss ist dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester Rechenschaft in Form eines schriftlichen, pseudonymisierten Berichtes pflichtig.
- (2) Auf Anfrage eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist, in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlamentes, ein pseudonymisierter Zwischenbericht in diesem abzulegen.
- (3) Eine Entlastung des Ausschusses erfolgt durch das Studierendenparlament mittels einfacher Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Härtefallrichtlinie tritt am 13.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Härtefallrichtlinie vom 17. Juni 2020 außer Kraft.